Beilage zu Nr. 107 der Livländischen Gouvernements-Zeitung

vom 21. September 1860.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird der vom Rigaschen Rathe unterm 11. Mai 1860 auf Grund des Art. 458, Pkt. 33, Th. 1 des Prov.-Codex erlassene Schragen für die Handwerks-Lehrlinge in Riga, dessen provisorische Inkraftsetzung von Seiner Durchlaucht dem Herrn General-Gouverneur genehmigt worden, in Nachstehendem desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Schragen für die Handwerks-Lehrlinge in Riga.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Ein Jeder, der bei einem Handwerksmeister in die Lehre getreten, um ein Handwerk bis zu derjenigen Fertigkeit zu erlernen, welche ihn zum Gesellen befähigt, und der als solcher bei der Zunft des Meisters eingeschrieben ist, wird ein Lehrling oder Lehrbursche genannt.

§ 2. Das Recht, solche Lehrburschen zu halten, steht ausschließlich nur den Meistern eines Amtes zu.

§ 3. Jeder Lehrling muß bei seinem Meister wohnen, jedoch sind aus erheblichen Gründen Ausnahmen von dieser Regel mit Erlaubniß des Amtsgerichts zuläßig.

§ 4. Jede Zunft muß ein genaues Verzeichniß der bei ihren Meistern in der Lehre befindlichen Burschen führen. In diesem Verzeichnisse muß bemerkt sein, wo und wann der Lehrling geboren, zu welcher Confession er sich bekennt, zu welcher Gemeinde er gehört, wann er seine Lehrjahre begonnen, wie viel Jahre er zu lernen hat, bei welchem Meister er das Handwerk erlernt, wer das Ein- und Ausschreibegeld, so wie die Kopfsteuer zu zahlen hat, ob er während der Lehrjahre Kleidung, Kost, Wohnung und Lohn und ob er bei der Freisprechung eine Gesellenkleidung vom Meister zu bekommen hat.

§ 5. Der Amts-Vorstand hat darauf zu sehen, daß die Burschen gehörig unterrichtet werden.

§. 6. Der Amts-Vorstand hat alle Streitigkeiten zwischen Burschen, Gesellen und Meistern anzunehmen, zu schlichten und an das Amtsgericht in dem Falle zu verweisen, wenn es ihm nicht gelungen sein sollte, die streitenden Theile zufrieden zu stellen, oder wenn der Streitgegenstand zu erheblich wäre.

II. Abschnitt.

Von der Annahme und Entlassung der Lehrlinge.

§ 7. Als Lehrling kann nur derjenige aufgenommen werden, welcher die gehörigen Beweise darüber beibringt, daß er sich zu einer christlichen Confession bekennt, zu einem der freien Stände gehört, und das 13. Lebensjahr bereits zurückgelegt hat.

§ 8. Ein Lehrling soll nicht weniger als drei, und nicht mehr als fünf Jahre das Handwerk lernen. Wenn er aber schon vorher etwas zu diesem Handwerk Gehöriges erlernt hat, so kann die zur Lehre bestimmte Zeit unter Bestätigung des Amtsvorstandes contractlich vermindert werden, so wie dieselbe unter Umständen, falls der Lehrling nicht die gehörige Ausbildung erlangt haben sollte, unter Bestätigung des Amtsgerichts verlängert werden kann.

§ 9. Jeder Lehrling muß, bevor er als solcher förmlich angenommen wird, bei einem Meister eine Probezeit von 2, höchstens 6 Monaten bestehen, welche, wenn keine andere Abmachung getroffen worden, der eigentlichen Lehrzeit nicht zugerechnet werden soll. Während dieser Probezeit darf der Meister den Burschen entlassen und dieser mit Erlaubniß seiner Aeltern oder Vormünder jenen verlassen. Bei der Annahme eines Burschen zur Probe ist ihm vom Meister ein datirter Schein über seine Aufnahme auszureichen.

§ 10. Wenn der Lehrling vor Ablauf der Probezeit ohne gesetzlichen Grund den Meister gänzlich verläßt, so kann dieser, mit Ausnahme der Entschädigung für Schlafstelle und Kost, alles dasjenige zurückerstattet verlangen, was er für und an ihn entrichtet und gezahlt hat.

§ 11. Wenn die Probezeit zur Zufriedenheit des Meisters und Burschen abgelaufen, so muß der Meister sofort mit dem Burschen einen gehörigen Lehrcontract, wo möglich schriftlich, unter Zuziehung zweier Zeugen, von welchen den Einen der Lehrherr und den Andern der Bursche zu stellen hat, abschließen. Sollte dieser noch minderjährig sein, so kann der Lehrcontract von Seiten des Burschen nur unter Assistenz des Vaters, der Mutter, des Vormundes oder eines erwachsenen Freundes desselben abgeschlossen werden.

§ 12. Ein solcher Lehrcontract muß über nachstehende Punkte Feststellungen enthalten:

1) wie lange die Lehrzeit dauern und ob die Probezeit zugerechnet werden soll,
2) wer die Kosten der Ein- und Ausschreibung des Lehrlings zu zahlen hat,

3) wie es mit der Kost und Schlafstelle des Lehrlings gehalten werden soll,

4) wer für die Bekleidung des Lehrlings während der Lehrzeit zu sorgen hat,

5) ob er bei der Freisprechung eine Gesellenkleidung von dem Meister zu bekommen hat und worin solche namentlich bestehen muß,

6) von wem die Kopfsteuer für den Burschen zu entrichten ist,

7) ob der Meister von dem Burschen ein Lehrgeld erhält, oder an ihn einen Lohn zu entrichten hat, und

8) wie es mit dem Unterrichte gehalten werden soll.

§ 13. Wie der Lehrcontract auch noch andere in Recht und Billigkeit begründete Festsetzungen enthalten kann, so soll er namentlich außerdem noch sowohl dem Lehrmeister die Verbindlichkeit auferlegen, den Lehrburschen im Handwerk gründlich zu unterrichten, ihn zu einem sittlichen Lebenswandel und dem Besuchen der Sonntagsschule oder einer andern Schule anzuhalten, als auch den Lehrburschen verpflichten, in Erlernung des Handwerks regen Fleiß, und gegen den Meister stets Achtung und Gehorsam zu bezeugen.

§ 14. Dieser Contract muß von dem Meister und Burschen unverbrüchlich gehalten und binnen 8 Tagen vom Abschluß desselben von dem Meister dem Amtsvorstande zur Beprüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

§ 15. Erscheint dem Amtsvorstande die Bestätigung des Contracts zulässig, so muß er den Namen, das Alter und den Stand des Lehrlings, so wie die Hauptpunkte des Contracts in das Verzeichniß der Lehrlinge eintragen. Bei der Prüfung des Contracts hat der Amtsvorstand vorzugsweise darauf zu sehen, daß die Bestimmungen des § 12 genügende Berücksichtigung gefunden.

§ 16. Der Amtsvorstand hat nach erfolgter Bestätigung des Contracts dem Burschen eine Bescheinigung darüber, daß er als Lehrling eingeschrieben ist, auszustellen, wofür zum Besten der Amtslade ein Gebühr bis zum Betrage von höchstens 1 Rbl. 50 Kop. S. von dem Burschen oder Meister zuerlegen ist.

§ 17. Der Lehrcontract kann auf Wunsch Eines der Contrahenten auch beim Amtsgerichte verschrieben werden.

§ 18. Vor Ablauf der Lehrzeit oder Aufhebung des Lehrcontracts darf weder der Lehrling den Meister verlassen, noch dieser jenen verstoßen oder entlassen.

§ 19. Der Lehrcontract kann nach freiwilliger Uebereinkunft des Meisters mit dem Burschen oder dessen Aeltern und Vormündern zu jeder Zeit aufgehoben werden.

§ 20. Auf einseitiges Verlangen des Meisters wird der Lehrcontract vom Amtsvorstande mit Genehmigung des Amtsgerichts aufgehoben:

1) wenn der Bursche einer Veruntreuung, eines lüderlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig macht,

2) wenn er der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgeht,

3) wenn er sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Meister, die Mitglieder seiner Familie oder die Hausgenossen erlaubt,

4) wenn er mit den Mitgliedern der Familie des Meisters oder mit ihren Mitarbeitern oder Hausgenossen verdächtigen Umgang pflegt, oder sonst dieselben zum Bösen verleitet,

5) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder durch eigene Schuld mit einer ekelhaften Krankheit behaftet wird, und

6) wenn er dem Meister mehrmals entlaufen ist, und zu demselben mit Zwang zurückgebracht werden mußte.

Der Meister, der den Burschen aus den angeführten Gründen entläßt, kann auch, falls er für den Lehrling die Einschreibegebühr und Kopfsteuer entrichtet haben sollte, selbige von ihm ersetzt verlangen, dagegen aber für Kost, Kleidung und Schlafstelle keine Entschädigung fordern. Der Amtsvorstand darf ganz nach eigener Wahl den entlassenen Burschen einem andern tüchtigen Lehrmeister für die noch laufenden Lehrjahre übergeben, wenn aber der Amtsvorstand solches nicht thun will, so ist es dem Burschen freigestellt, sich selbst einen Lehrherrn zu verschaffen.

§ 21. Ebenso kann auf einseitiges Verlangen von Seiten des Lehrlings auf dessen Ansuchen von dem Amtsvorstande der Lehrcontract mit Genehmigung des Amtsgerichts aufgehoben werden:

1) wenn er das Handwerk seines Lehrmeisters gänzlich und für immer aufgiebt; jedoch ist er in einem solchen Falle gehalten, wenigstens noch sechs Wochen bei seinem Meister in Arbeit zu verbleiben, damit es dem Letztern möglich werde, sich einen andern Burschen zu verschaffen,

2) wenn er zur Fortsetzung der Arbeit unfähig ist,

3) wenn er vom Meister nicht gehörig unterrichtet und stark gemißhandelt wird,

4) wenn der Meister ihn zu Handlungen hat verleiten wollen, die wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, und

5) wenn der Meister ihm den etwa versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

In den sub NN. 3, 4, 5 erwähnten Fällen kann der Bursche nach eigener Wahl oder nach Bestimmung seiner Aeltern oder Vormünder bei einem andern Meister mit dessen Einwilligung in die Lehre treten.

§ 22. Will ein Lehrling, der aus dem im § 21, Pkt. 1, angeführten Grunde seinen Lehrmeister verlassen hat, das Handwerk wieder zu erlernen fortfahren, so muß er zu demjenigen Meister zurückkehren, von welchem er wegen Aufgabe dieses Gewerbes entlassen wurde, es sei denn, daß dieser Meister auf die Rückkehr des Lehrlings verzichtet, in welchem Falle es dem Burschen erlaubt sein soll, bei einem andern Meister seine Lehrjahre fortzusetzen.

§ 23. Durch den Tod des Meisters wird der Lehrcontract aufgehoben und ist alsdann dem Lehrlinge freigestellt, einen andern Lehrmeister zu suchen, oder, falls die Wittwe das Handwerk ihres verstorbenen Mannes fortsetzt, mit Erneuerung des Lehrcontractes die noch übrige Lehrzeit in derselben Werkstatt fortzusetzen.

§ 24. Der Lehrcontract ist als aufgehoben zu betrachten, wenn dem Meister das Recht genommen wird, Burschen zu halten, oder wenn der Meister sein Geschäft gänzlich aufgiebt, oder wenn der Meister oder Bursche in Folge eines begangenen Vergehens sich den Verlust aller besonderen persönlich oder dem Stande nach ihnen zustehenden Rechte und Vorzüge zugezogen hat, und aus der Zunft ausgeschlossen werden muß.

§ 25. Wenn ein Meister einen Burschen aus seinem Dienst freiwillig oder gezwungen entläßt, so muß er ihm ein schriftliches Zeugniß geben, so wie selbiger es durch seine Treue, Gehorsam, ehrerbietiges Betragen, Fleiß, Geschicklichkeit und gute Aufführung verdient hat.

§ 26. Kein Meister darf einen entlassenen Lehrburschen ohne ein schriftliches Zeugniß desjenigen Meisters, bei dem er vorher gewesen, annehmen.

§ 27. Jeder Meister, der einen Burschen entläßt, ist verpflichtet, darüber dem Amtsvorstande sofort Anzeige zu machen.

§ 28. Burschen, die vor Ablauf der Lehrjahre sich eigenbeliebig von ihren Meistern entfernen, sind, falls sie auch diesen Ort verlassen hätten, — gerichtlich zu verfolgen und zu ihren Meistern zurückzubringen.

III. Abschnitt.

Von der Freisprechung der Lehrburschen.

§ 29. Behufs der Freisprechung muß jeder Bursche im letzten Vierteljahre seiner Lehrzeit eine Probearbeit oder ein s. g. Gesellenstück mit eigenen Händen und ohne fremde Beihilfe unter Aufsicht eines Meisters anfertigen, zum Beweise dessen, daß er die erforderliche Fertigkeit in seinem Handwerke sich erworben habe. Das Material zu der Probearbeit hat der Lehrherr zu liefern, dem aber auch die Arbeit selbst als Eigenthum zufällt, falls nicht darüber zwischen dem Meister und Burschen eine andere Abmachung getroffen sein sollte.

§ 30. Nach überstandener Lehrzeit muß der Meister den Lehrburschen nebst einem schriftlichen Zeugniß über dessen Führung und technische Befähigung, so wie der, vom Burschen angefertigten Probearbeit dem Amtsvorstande zur Freisprechung als Geselle vorstellen.

§ 31. Findet der Amtsvorstand die Arbeit gut, und hat der als Geselle freizusprechende Lehrling die erforderlichen Schulkenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen, so erklärt auf Antrag des Lehrherrn der Amtsältermann den Lehrburschen zum Gesellen, trägt den Namen desselben in das Verzeichniß der Gesellen ein und ermahnt ihn, in seinem neuen Stande sich gut zu führen und die Vorschriften der Handwerksordnung pünktlich zu erfüllen.

§ 32. Ist das Gesellenstück nach dem Ausspruche des Amtsvorstandes schlecht gemacht, so muß der Lehrbursche ein Vierteljahr nachlernen, und nach Ablauf dieser Zeit ein neues Gesellenstück machen.

§ 33. Der freigesprochene Gesell erhält über seine Freisprechung vom Amte ein Attestat (Gesellenbrief), und hat dafür an die Amtslade eine Gebühr zu erlegen.

§ 34. Der freigesprochene Junggeselle ist nicht verpflichtet, bei seinem bisherigen Lehrherrn in Dienst zu bleiben, sondern kann, wie jeder andere Geselle, bei einem Meister in Condition treten.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen dem Lehrburschen und Meister.

§ 35. Ein jeder Meister hat über seine Lehrlinge das Recht eines Hausherrn.

§ 36. Der Meister muß, wie ein guter Vater und Lehrer, seine Lehrlinge gehörig erziehen, sie gründlich und sorgfältig in seinem Handwerk unterrichten, ihnen menschenfreundlich und mit vernünftiger Ueberlegung begegnen, sie nicht ohne Ursache strafen und ihnen keine zu schwere, ungewöhnliche und nicht zum Handwerk gehörige Arbeit weder selbst auferlegen, noch seiner Familie solches zu thun erlauben.

§ 37. Es ist nicht weniger Pflicht des Lehrmeisters auch außer der Arbeitszeit auf den Lehrburschen zu wachen, und denselben nicht sich selbst zu überlassen, sondern für Beschäftigung desselben auf geeignete Weise zu sorgen. Wenn der Bursch krank befällt, so soll der Meister ihn nicht entlassen, sondern ihm alle erforderliche Sorge und Pflege angedeihen lassen. Die Kurkosten aber ist der Bursch, wenn er durch eigenes Verschulden krank geworden, oder aus großer Unvorsichtigkeit bei der Arbeit für den Meister Schaden erlitten hat, und eigenes Vermögen besitzt, seinem Lehrherrn zu ersetzen schuldig.

§ 38. Es soll der Lehrmeister auf die sittliche Führung des Burschen strenge wachen, ihn zur Gottesfurcht und allem Guten väterlich anleiten, die Fehler und Vergehen des Burschen ohne Zorn und mit Mäßigung rügen, und Verzeihung und Bestrafung nach Erforderniß eintreten lassen.

§ 39. Wenn die Ermahnungen und Strafen von Seiten des Lehrherrn bei dem Burschen fruchtlos bleiben und dieser sich größerer Vergehen schuldig machen sollte, so ist es Pflicht des Lehrherrn, bei dem Amte oder erforderlichenfalls dem Amtsgerichte auf die Bestrafung des Burschen anzutragen und nicht durch Schwäche die Anwendung strengerer Maßregeln zu dessen Besserung zu verhindern.

§ 40. Der Meister muß nicht nur dem Lehrling gestatten, die Sonntagsschule zu besuchen, sondern auch dafür sorgen, daß der Lehrling, welcher nicht die erforderlichen Schulkenntnisse besitzt, an dem Unterrichte in dieser Schule Theil nehme.

§ 41. Ein jeder Meister ist verpflichtet, die Klage seiner Burschen über die, bei ihm in Condition stehenden Gesellen anzunehmen, und sich zu bemühen, zwischen den streitenden Theilen eine gütliche Vereinbarung und Aussöhnung herbeizuführen, und wenn ihm solches nicht gelingen sollte, den Burschen an den Amtsvorstand zu verweisen.

§ 42. Dagegen ist der Bursch verbunden, sich gehorsam, treu und bescheiden gegen seinen Meister zu betragen, überall dessen rechtlichen Vortheil wahrzunehmen und durch Fleiß und Aufmerksamkeit, so wie durch Folgsamkeit und Zuvorkommenheit sich die Liebe seines Meisters zu erwerben.

§ 43. Der Bursch ist verpflichtet, die vom Meister ihm übertragenen Arbeiten mit Eifer, Fleiß und Sorgfalt zu verfertigen, und allen aus grober Nachlässigkeit oder aus böser Absicht dem Meister zugefügten Schaden zu ersetzen.

§ 44. Es ist dem Burschen strenge untersagt, ohne Erlaubniß des Meisters etwas für sich zu arbeiten oder von den Materialien des Letztern auch nur das Geringste an sich zu nehmen.

§ 45. Der Meister kann nur in besonders dringenden Fällen verlangen, daß der Bursch für ihn an Sonn- und Festtagen arbeite, jedoch nicht zur Zeit des öffentlichen Gottesdienstes und während der Schulzeit.

§ 46. Der Bursch braucht, wenn nicht zwischen ihm und dem Meister eine andere Abmachung getroffen ist, täglich nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends für den Meister zu arbeiten, und kann von dieser Zeit noch zum Frühstück eine halbe Stunde und zum Mittagsessen und Ausruhen anderthalb Stunden in Anspruch nehmen.

§ 47. Bemerkt der Bursch in der Werkstätte oder sonst im Hause etwas, was seinem Meister zum Nachtheil gereichen könnte, so ist er verpflichtet, diesem ungesäumt davon Anzeige zu machen.

§ 48. Wird der Bursch vom Meister in Geschäften ausgeschickt, so soll er diese pünktlich und eilig besorgen und ohne Aufenthalt wieder nach Hause zurückkehren, durchaus aber keine Nebengänge machen oder sich geschäftslos auf den Gassen umhertreiben.

§ 49. Es soll kein Bursch ohne Erlaubniß seines Meisters sich aus dem Hause entfernen, stets zur bestimmten Zeit, wenn ihm auszugehen erlaubt wird, heimkehren und keine Nacht außer dem Hause seines Meisters zubringen.

§ 50. Glaubt sich der Bursch von seinem Lehrherrn beeinträchtigt, so steht es ihm frei, bei dem Amts-Aeltermann gehörig seine Beschwerde anzubringen.

V. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse zwischen Gesellen und Burschen.

§ 51. Die Gesellen im allgemeinen sind gehalten, die Burschen mit Freundlichkeit zu behandeln, und sollen durch ein gutes Beispiel auf sie einzuwirken stets bemüht sein.

§ 52. Die bei einem Meister in Condition stehenden Gesellen müssen gegen die daselbst befindlichen Burschen, welche sie als die ihnen übergebenen Zöglinge und Schüler anzusehen haben, freundlich sich benehmen, dieselben von allen Unarten abzuhalten sich bestreben, denselben zu aller Gelegenheit gehörige Unterweisung im Handwerke geben, und überhaupt zur Ausbildung der Lehrlinge nach Kräften mit beitragen.

§ 53. Der Geselle darf dem Lehrburschen zwar die erforderlichen Zurechtweisungen, jedoch nur mit Mäßigung geben, ihn zu schlagen aber ist der Geselle durchaus nicht befugt.

§ 54. Ein Gesell, welcher der Werkstatt einer Wittwe oder der eines abwesenden Meisters vorsteht, kann gegen den Burschen die Rechte des Meisters ausüben.

§ 55. Der Gesell soll den Burschen nicht gegen den Meister aufsäßig machen, vielmehr ihn zum Gehorsam und zur Treue gegen denselben anleiten, und überhaupt mit dafür Sorge tragen, daß der Bursch zu einem tüchtigen Gesellen ausgebildet werde.

§ 56. Der Lehrbursch soll den Gesellen stets die ihnen gebührende Achtung und die ihnen in allen billigen Dingen schuldige Folgsamkeit nicht versagen.

§ 57. Bei der Arbeit soll der Bursch dem ihm vorgesetzten Gesellen die erforderlichen Handreichungen willig leisten, und den Gesellen nicht durch Trotz und ungehörigen Widerspruch zum Zorn reizen.

§ 58. Wenn der Bursch von einem in derselben Werkstatt befindlichen Gesellen beleidigt oder in irgend einer Weise verletzt wird, so kann er sich darüber bei seinem Meister beschweren.

VI. Abschnitt.

Von den allgemeinen Verpflichtungen der Burschen.

§ 59. Die Burschen müssen, wie alle Handwerksgenossen, ruhig und friedlich leben, bei allen Gelegenheiten in Worten und Betragen gebührende Bescheidenheit und Wohlanständigkeit beobachten, keine Veranlassung zu Streit und Zwist geben, sich eines züchtigen Lebens befleißigen, und sich nicht dem Laster der Trunkenheit ergeben.

§ 60. Der Bursch muß gegen die Frau seines Meisters folgsam und gegen die Hausgenossen bescheiden sich betragen.

§ 61. Die Burschen müssen, wie alle Handwerksgenossen, den Amtsvorständen gebührende Achtung bezeugen und ihnen folgsam sein.

§ 62. Jeder Bursch ist verpflichtet, sich die zu seinem Stande erforderlichen Schulkenntnisse anzueignen, und falls er sie noch nicht hinlänglich besitzen sollte, an dem Unterrichte in der Sonntagsschule fleißig Theil zu nehmen. Ohne Kenntniß des Lesens, Schreibens und Rechnens kann ein Lehrling nicht als Gesell freigesprochen werden.

§ 63. Es ist den Burschen untersagt, bei öffentlichen Festlichkeiten und andern Gelegenheiten sich zusammen zu rottiren, durch Schreien oder Pfeifen einen Auflauf zu erregen, Schlägereien zu verursachen oder sonst auf irgend eine Weise die öffentliche Ruhe zu stören.

§ 64. Ebenso ist es den Burschen verboten, Oerter zu besuchen, die der Sittlichkeit gefährlich sind, wohin namentlich Trinkhäuser, Tanzböden, die sogenannten Jungenverkehre und andere lüderliche Häuser gehören.

Riga-Schloß, den 21. September 1860.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath B. Poorten.

Aelterer Secretair A. Blumenbach.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 21. Сентября 1860. № 107. Mittwoch, den 21. September 1860.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденѣ, Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Ueber das auf dem Torfwerk Staltach in Bayern angewendete Torfzubereitungsverfahren.

Von Prof. Dr. Aug. Vogel jun.

Die Wirkung dieses Trocknungssystems auf den bearbeiteten Torf ist sehr merkwürdig. Wird er schon ziemlich lufttrocken in das Trockenhaus gebracht, so wird er bei zunehmender Wärme weich und schwillt zugleich so lange an, bis er durch und durch die Temperatur des Trockenraumes erreicht hat; erst dann beginnt seine eigentliche Trocknungsperiode, während welcher er rasch an Volumen wieder abnimmt und zuletzt eine Härte und Consistenz erlangt, welche von keinem anderen Torfpräparate übertroffen wird. Ohne Anwendung großer Gewalt ist es kaum möglich, einzelne Stücke zu zerbrechen, Schnittflächen zeigen sich wie polirt, von Feuchtigkeit ist selbst im Innersten ohne chemische Mittel kaum eine Spur zu entdecken; der Torf hat nach Klang und äußerem Anschein eine fast hornartige Beschaffenheit; daß er in diesem Zustande beim Umsetzen, Verladen und dergleichen keinen Abfall giebt und überhaupt auch die rauheste Behandlung verträgt, versteht sich von selbst. Seine Wirkung als Heizmaterial ist vortrefflich, er giebt eine reine, helle, sehr reichliche Flamme, die sehr lange andauert, sowie eine dauernde starke Glühhitze. Einer der interessantesten Theile des Staltacher Torfwerks ist die Verkohlung. Diese geschieht durch Anwendung von directer Feuerluft. Der Verkohlunpsofen besteht aus einem Cylinder von schwachem Eisenblech. Dieser ruht auf einer gemauerten Vertiefung von etwa 1 Fuß Tiefe, und ist vollständig von einem zweiten Cylinder von Mauerwerk umgeben. Ueber der gemauerten Vertiefung befindet sich ein gitterartiger Rost, auf welchem der Torf aufgeschichtet wird. Die obere Cylinderöffnung ist mit einem Deckel geschlossen, welcher durch eine Hebevorrichtung in die Höhe gezogen werden kann. Neben diesem Verkohlungsofen befindet sich ein kleiner Ofen zur Erzeugung der Feuerluft, mit einer Art Pultfeuerung, deren Feuerfläche kaum 2 Quadratfuß beträgt. Die Feuerung mündet in den großen Ofen, die Gase werden dort durch Rohre gehörig vertheilt, entweichen sodann in einem gemauerten und gewölbten Raum, wo sich die Condensationsproducte absetzen, und zuletzt mittelst eines kleinen ganz gewöhnlichen Exhaustors in einen Kamin. Diese ganze Vorrichtung und ihre Wirksamkeit sieht hier in der Wirklichkeit so überaus einfach und selbstverständlich aus, daß man an die großen Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, bis man zu diesem Resultate gelangte und die der Verf. aus eigener Erfahrung kennt, kaum erinnert wird. Der Ofen selbst faßt 528 Cubikfuß Torf; die Operation dauert durchschnittlich 15 Stunden, die Abkühlung 12 Stunden, der Verbrauch an Brennmaterialien beträgt für jede Operation $3^1/_2$ Centner Holz oder Torf. Die Füllung des Ofens wird von zwei Mann in einem, das Ausräumen in einem halben Tage besorgt. Die Kohle selbst ist von ausgezeichneter Qualität, nur wenige Torfstücke zerbrechen während der Operation und des Ausbringens, meistens behalten sie ganz ihre primitive Form, kleinere Stücke können mit der Hand kaum zerbrochen werden; die Kohle ist klingend, hart und fest, sie zeigt nicht selten einen metallischen Glanz wie Coaks. Sie ist viel schwerer als Holzkohle, — ein Sack bester Stockholzkohle wog 250 Pfd., ein gleiches Maß Torfkohle 450 Pfd. Um das Ausbringen an Kohle nach Raum und Gewicht zu constatiren, füllte der Verf. ein genau 2 Cubikfuß haltendes Gefäß mit ganz trocknen Torfstücken, wie sie zur Verkohlung gelangen; es faßte 26 Stück, welche 48 Pfd. wogen; hierauf wog er 26 unversehrte Torfkohlenstücke, welche 24 Pfd. wogen. In das obige Gefäß gingen von den Kohlen 34 Stück und wogen $33^1/_2$ Pfd. Das Ergebniß an Kohlen ist somit dem Raume nach 76,5 Proc., dem Gewichte nach 50 Proc. Es liegt in der Natur des angewendeten Verkohlungsprincips, daß es gestattet, die Verkohlung beliebig lange fortzusetzen oder zu unterbrechen, daher sowohl stark wie schwach gebrannte Kohle zu erzeugen. Mehrfache auf Veranlassung des Verf. angestellte Versuche in dieser Richtung ergaben, daß auch die am schwächsten gebrannten Kohlen durch die ganze Masse vollständig und gleichmäßig verkohlt waren, d. h. der Faserstoff des Torfs war dem Anscheine nach vollständig in Kohle verwandelt, wenn auch die Kohlenwasserstoffverbindungen noch nicht gänzlich ausgeschieden waren. Je nach der Stärke der Verkohlung variirt daher auch das Gewicht und die Consistenz. Der Verf. fand bei einzelnen Versuchen das Gewicht eines Cubikfußes ganz trockner, gut gebrannter Kohle zwischen 16 und 20 Pfd., das specifische Gewicht also zu 0,24 bis 0,38. Von diesen Torfkohlen war auf dem Werke eine nicht unbeträchtliche Quantität vorhanden, so daß der Verf. sich von der Gleichmäßigkeit des Productes genügend überzeugen konnte. Auch werden sie in der Maschinenfabrik des Herrn v. Maffei bereits im Großen verwendet, wobei sie sich als vollkommen entsprechend bewährt haben. Zur leichteren Uebersicht stellt der Verfasser hier die Resultate der von ihm durch vielfache Messungen und Wägungen gewonnenen Zahlenresultaten zusammen. Er fand das specifische Gewicht des Staltacher Stichtorfs,

wenn er aus ungefähr 3 bis 5 Fuß Tiefe in gewöhnlicher Weise gestochen und möglichst vollkommen an der Luft (also zu 18 bis 20 Proc. Wassergehalt) getrocknet worden war, zu 0,23 bis 0,24 oder zu 14 bis 15,8 Pfd. per Cubikfuß Torfmasse. Auf den Cubikfuß Raum gehen ungefähr 20 Stück, deren jedes durchschnittlich 14 Pfund wiegt, so daß also der Cubikfuß geschichteter Torf 9 Pfd. Gewicht hat. Torf aus derselben Grube, aber mechanisch bearbeitet und künstlich getrocknet, hat ein specifisches Gewicht von 0,65 bei einem Wassergehalt von 12 Proc.; das einzelne Stück mißt, wie oben erwähnt, im rohen Zustande 17, 7¼, 5½ Zoll oder 677 Cubikzoll und wiegt 28 bis 19½ Pfd. (ein gleicher Rauminhalt von rohem Stichtorf wiegt 17½ Pfd.) Lufttrocken wiegt das einzelne Stück ungefähr 3 Pfund. Durch die künstliche Trocknung bis auf 12 Proc. Wassergehalt reducirt, mindern sich die Maße auf 11¼, 3¼ und 2¾ Zoll und das Gewicht auf 2 Pfd. Für die Verkohlung wird die Trocknung noch etwas weiter fortgesetzt, so daß das Gewicht sich noch vermindert. Der Cubikfuß trockene, verkäufliche Torfmasse kann also zu 34 bis 35 Pfd. angenommen werden. Bei der Aufschichtung der Torfstücke gehen jedoch durchschnittlich nur 13 Torfstücke auf den Cubikfuß Raum; der Cubikfuß geschichteter Torf wiegt also 26 Pfd. Die künstliche Trocknung wird in der Regel nur bis zu einem Wassergehalte von 10 bis 12 Proc. fortgesetzt, weil eine weitere Trocknung nicht nur kostspielig, sondern auch unnütz wäre, indem der Torf bei längerem Liegen immer wieder Wasser aus der Luft anzieht. Wie weit aber durch die geeignete Bearbeitung und künstliche Trocknung diese hygroskopische Eigenschaft vermindert werden könne, zeigt ein von dem Verfasser angestellter Versuch. Er legte nämlich ein Stück Staltacher Maschinentorf mehrere Tage an eine feuchte Stelle im Keller und fand, daß er nur bis zu 15 Proc. Wassergehalt zugenommen hatte, während gewöhnlicher Stichtorf in solcher Lage mindestens 25—30 Proc. Wassergehalt ergab. Vergleicht man vorstehende Zahlen mit den bekannten Verhältnißzahlen des gewöhnlichen Torfs, so ist klar, daß der ökonomische Schwerpunkt für das Staltacher Verfahren in dem bedeutenden Materialgehalte eines jeden Torfstücks liegen muß. Dadurch, daß ein solches 4—5 Mal so viel Torfmasse enthält, als ein gewöhnliches Stück Stichtorf, werden die Kosten der Maschinenbereitung und der nothwendigen Trockenvorrichtungen reichlich compensirt und der wichtige Vortheil erlangt, große Massen auf einem verhältnißmäßig kleinen Raume erzeugen zu können. Die Kosten der künstlichen Trocknung aber finden ihr Aequivalent in dem bedeutend erhöhten Brennwerthe und den verminderten Transportkosten. Diese Verhältnisse machen die von dem Verfasser an einem andern Orte aufgestellte Behauptung, daß der Torf bei einer zweckmäßigen Maschinenbearbeitung und künstlicher Trocknung billiger hergestellt werden könne als durch die gewöhnliche Methode des Stechens vollkommen erklärlich. Seine Beobachtungen in Staltach haben diese Behauptung neuerdings entschieden bekräftigt. Nach den erwähnten Beobachtungen liefern nämlich 3 Mann im Tage aus der Grube durchschnittlich 2400 Cubikfuß Rohtorf und die vorhandene Maschine vermag mindestens das Doppelte zu verarbeiten. Nimmt man nur 4500 Cubikfuß Rohtorf pr. Tag an, so geben diese ungefähr 4300 Cubikfuß Torfbrei oder 10,750 Torfstücke oder 322 Centner lufttrocknen oder 215 Centner künstlich getrockneten Torf. Beim Formen liefern 2 Mann nach der oben erwähnten ersten Methode gegen das Doppelte; es können also durchschnittlich pr. Mann täglich 15,000 Stück angenommen werden. Die Kosten an Arbeitslohn berechnen sich daher in folgende Weise:

Graben, 6 Mann à 48 Kr.	4 fl.	43 kr.
Verfahren zur Maschine u. Ablad. 2 Mann à 48 kr.	1 „	36 „
Einräumen, 2 Mann à 48 kr. . . .	1 „	36 „
Verfahren der Breimasse, 1 M. à 48 kr.	— „	48 „
Formen, 7 Mann à 48 kr.	5 „	36 „
Umsetzen, 1 Mann	— „	48 „
19 Mann	15 fl.	12 kr.

oder pr. Centner lufttrocknen Torfs 3 kr.

(Schluß folgt.)

Kleinere Mittheilungen.

Der Sackhalter. Gilbert's Sackhalter ist dazu bestimmt, die Arbeit beim Füllen von Säcken zu vereinfachen und eine Mannesarbeit dabei zu sparen. Es ist ein Geräthe, welches dazu dient, den Sack zu tragen und offen zu halten, ersetzt also den Mann, welchem diese Arbeit zukommt. Man kann mit einem Manne also soviel ausrichten, wie sonst mit zweien. Die Einrichtung des Geräthes ist folgende. Die Grundlage ist eine Rahme in Art eines Schubkarrens mit Rädern versehen; in dieser Schubkarrenrahme ist, nach Art eines zusammenlegbaren Sägebockes, eine zweite Rahme verstellbar angebracht, die an ihrem oberen Ende einen ovalen Ring hat, in welchen der Sack gebracht und mittelst eines zweiten verschiebbaren, auf den ersten genau aufpassenden Ringes durch die Einklemmung festgehalten wird. Dadurch wird die Sacköffnung immer offen erhalten, durch die sägebockartige Einrichtung kann die Oeffnung höher oder tiefer gestellt werden. Ist der Sack gefüllt, zieht der Arbeiter die Handhabe des Schubkarrens an sich und fährt den Sack an den Ort, wo er gebunden und aufgestellt wird. Dieser Sackhalter ist auf Getreideböden, in Mühlen, bei Transport von Hülsenfrüchten, Gyps und anderen schweren Gegenständen ein ganz brauchbares Geräthe und ersetzt in kurzer Zeit durch Ersparniß an Arbeitslohn den Ankaufspreis.

(Landwirthschaftl. Anzeiger).

* * *

Neue Praxis beim Setzen der Bäume. Der Garten-Inspektor Lucas empfiehlt im Wochenblatt für Land- und Forstwirthschaft anstatt der gewöhnlichen Praxis, die Zweige der jungen Bäume beim Pflanzen bis auf 3 oder 4 Augen zurückzuschneiden, ein Verfahren, welches in Frankreich sehr verbreitet, in den beiden letzten Frühjahren in Hohenheim sehr schöne und bessere Resultate als das bisherige gegeben hat. Man beschneidet nämlich beim Pflanzen die Zweige der Krone nicht, sondern begnügt sich, die zu dicht stehenden Zweige ganz auszuschneiden, läßt aber den bleibenden Mittelreis und 4 — 5 Seitenzweigen der Krone ihre ganze Länge. Erst im zweiten Jahre schneidet man die sämmtlichen Zweige wie gewöhnlich, nur minder stark und nur etwa bis auf die Hälfte

ihrer Länge. Der Erfolg ist, daß sich alsbald nach dem Pflanzen im Frühjahr an den Spitzen der Zweige Blätter ausbilden und mit Hülfe dieser auch die Neubildung junger Saugwurzeln früher eintritt, als sonst, und daß im zweiten Jahre der nun festgewurzelte Baum weit kräftigere, stärkere neue Triebe bildet, als wenn man ihn im Jahre vorher beschnitten hätte.

(Landwirthschaftl. Anzeiger).

* * *

Ueber das Begießen der Bäume. Ein Fehler, der bei der Obstbaumzucht zu häufig begangen wird, ist das Begießen der Bäume unmittelbar am Stamm. Jeder Baum bildet unten am Stamm einen Hügel, damit das Wasser ablaufen kann; außerdem ist aber auch der Stamm gegen Regen durch das Laubdach der Krone geschützt. Daher findet man im natürlichen Zustande die Erde am Stamme und namentlich unter demselben stets besonders trocken. Das widernatürliche Begießen am Stamme bewirkt, daß zuerst die feineren von dem Wurzelkopfe nach unten gehenden Wurzeln schimmeln und absterben. Die Krankheit verbreitet sich allmählig weiter und nimmt oft einen tödtlichen Ausgang. Muß man die Bäume gießen, so richte man sich am besten nach dem Umfange der Krone und bleibt mindestens die Hälfte eines Halbmessers derselben vom Stamme entfernt. Ebenso darf man mit der Düngung dem Stamme niemals näher kommen.

(Landwirthschaftl. Anzeiger).

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
			In Riga. (Mittags 3 Uhr.)		
1925	Lüb. Dampf. „Riga u. Lübeck“	Geslien	Lübeck	Güter	Ruetz & Co.

Ausgegangene Schiffe 1796; angekommene Strusen 528.

Bekanntmachungen.

Riga-Dünaburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Von der Direction dieser Gesellschaft wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die unten aufgeführten provisorischen Actienscheine, auf welche die eingeforderte Einzahlung auch nach ergangener wiederholter Aufforderung bis zum Ablauf des anberaumt gewesenen Präclusiv-Termins nicht geleistet worden, — nunmehr nach Vorschrift des § 14 des Statuts der Gesellschaft ungiltig geworden sind, und zwar:

einfache provisorische Actienscheine.

Nr. 9756 und die folgenden bis 9760 incl.
Nr. 13,131 „ „ „ „ 13,240 „
Nr. 31,603 „ „ „ „ 31,616 „
Nr. 63,976 „ „ „ „ 64,000 „

provisorische Zehnactienscheine.

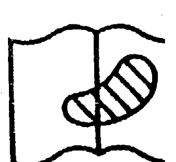
Nr. 90,175 — — — — — — —
Nr. 92,027 und die folgenden bis 92,029 incl.
Nr. 92,185 — — — — — — —
Nr. 92,193 — — — — — — —
Nr. 92,606 und die folgenden bis 92,608 incl.
Nr. 92,905 — — — — — — —
Nr. 93,234 und die folgenden bis 93,243 incl.
Nr. 93,511 „ „ „ „ 93,519 „
Nr. 93,607 und die folgenden bis 93,608 incl.
Nr. 94,529 — — — — — — —
Nr. 95,325 und die folgenden bis 95,327 „
Nr. 96,143 — — — — — — —
Nr. 96,230 und die folgenden bis 96,233 incl.
Nr. 96,363 — — — — — — —

Riga, den 15. (27.) September 1860.

Die Direction.

Um Gelegenheit zu geben, daß die vortheilhaften Eigenschaften des berühmten Croskill'schen Schollenbrechers durch Versuche bekannter werden, erbietet sich die untenbezeichnete Fabrik, einen solchen unter ganz billigen Bedingungen zu verleihen. (Gebrauchsanweisung wird mitgegeben.) **Eisengießerei und Maschinen-Fabrik von Währmann und Sohn** auf Mühlenhof bei Riga. 2

Auf sichere landische Hypothek werden verschiedene, größere und kleinere Capitalien gesucht durch den Hofgerichtsadvocat Burchard v. Klot. 2



Angekommene Fremde.

Den 21. Sept. 1860.

Stadt London. Hr. Graf Mellin nebst Gattin aus Livland; Hr. Gutsbesitzer v. Smuglewitz aus Kurland; Hr. Ingenieur Carlile von Dünaburg; Hr. Landmann Voll aus dem Auslande.

St. Petersburger Hotel. Hr. Kaufmann Stoll von Mitau; Fräul. Bernard u. Taillens, Hr. v. Stempel aus dem Auslande; Hr. v. Lövis jun., Hr. Baron Hahn aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Graf Pahlen, Hr. Baron Hahn aus Kurland; Hr. Baron Pistohlkors nebst Familie, Frau v. Harder aus Livland; Hr. Dr. Geiswein von St. Petersburg.

Goldener Adler. Hr. Stabscapitain Wassilkow, Hr. Landmann Baldus aus Livland; Hr. Tanzlehrer Krickmeyer von St. Petersburg.

Waarenpreise in Silberrubeln. Riga, am 17. Sept. 1860.

pr. 20 Garnitz.	
Buchweizengrütze - - - -	4 3 75
Hafergrütze - - - - - - -	— —
Gerstengrütze - - - - - -	— —
Erbsen - - - - - - - - - -	— —
per 100 Pfund.	
Gr. Roggenmehl - -	2 10 20
Weizenmehl - - - - - -	4 4 40
Kartoffeln pr. Tschet. -	55 70
Butter pr. Pud - - - -	8 7 80
Heu " " K. - - -	30 35
Stroh " " " - - -	— 25
per Faden.	
Birken-Brennholz - - -	5 5 25
Birken- und Ellern- - -	— —
Ellern- - - - per Faden	4 50
Fichten- - - - - - - - -	4 4 50
Grehnen-Brennholz - -	3 20 25
Ein Faß Brandwein am Thor:	
$\frac{1}{2}$ Brand -	9 9 25
$\frac{2}{3}$ Brand -	12 11 75
per Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf - - - - - - - -	— $27\frac{3}{7}$
Ausschußhanf - - - - - -	— $26\frac{2}{7}$
Paßhanf - - - - - - - -	— 26
" schwarzer - - - -	— —
Tors - - - - - - - - - -	— —
Drujaner Reinhanf - -	— —
" Paßhanf - -	— —
" Tors - - - -	— —
per Berkowez von 10 Pud.	
Flachs, Kron- - - - - -	45
" Wrack- - - - - -	41 —
Hofs-Dreiband - - - - -	45 —
Livländ. " - - - - -	— —
Flachshede - - - - - - -	— —
Lichttalg, gelber - - - -	— —
" weißer - - - -	— —
Seifentalg - - - - - - -	— —
Talglichte per Pud - -	6 —
per Berkowez von 10 Pud.	
Seife - - - - - - - - - -	38 —
Hanföl - - - - - - - - -	— —
Leinöl - - - - - - - - -	34 —
Wachs per Pud - - - -	$15\frac{1}{2}$ 16
per Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen - - - - -	18 21
Reshinscher Taback - -	— —
Bettfedern- - - - - - -	60 115
Knochen - - - - - - - -	— —
Pottasche, blaue - - -	— —
" weiße - - -	—
Säeleinsaat per Tonne	10 $10\frac{1}{4}$
Thurmsaat per Tschet. -	— —
Schlagsaat 112 ℔ -	— —
Hanfsaat 108 ℔ - - -	— —
Weizen à 16 Tscht. -	— —
Gerste à 16 " -	— —
Roggen à 15 " -	— 98
Hafer à 20 Garz. -	1 30 35

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course.

Wechsel- und Geld-Course.

Amsterdam	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
Antwerpen	3 Monate	—	—	Cs. H. C.	per 1 Rbl. S.
dito	3 Monate	—	—	Centimes	per 1 Rbl. S.
Hamburg	3 Monate	—	$31\frac{13}{16}$ $\frac{7}{8}$	S.H.Bo.	per 1 Rbl. S.
London	3 Monate	—	$36\frac{3}{16}$	Pence St.	per 1 Rbl. S.
Paris	3 Monate	—	—	Cent.	per 1 Rbl. S.

Fonds-Course.	Geschlossen am 15.	16.	17.	Verkäuf.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	"	"	"	"	"
5 do. Russ.-Engl. Anleihe	"	"	"	"	"
4½ do. dito dito dito pCt.	"	"	"	"	"
5 pCt. Inscript. 1. & 2. Anl.	103	103	"	103	103
5 pCt. dito 3. & 4. do.	"	"	"	99	"
5 pCt. dito 5te Anleihe	100½	$100\frac{1}{2}$	"	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 6te do.	"	"	"	"	"
4 pCt. dito Hope & Co.	"	"	"	•	"
4 pCt. dito Stieglitz & Co.	"	"	"	90	"
5 pCt. Reichs Bank-Billete	$100\frac{3}{8}$	"	"	$100\frac{3}{8}$	"
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	"	"	"	"	"

Fonds-Course.	Geschlossen am 15.	16.	17.	Verkäuf.	Käufer.
Livl. Pfandbriefe, kündbare	"	"	"	$100\frac{1}{4}$	"
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	"	"	"	"	"
Livl. Rentenbriefe	"	"	"	"	"
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	"	"	"	"	"
Kurl. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
Ehst. dito kündbare	"	"	"	"	"
Ehst. dito Stieglitz	"	"	"	"	"
4 pCt. Poln. Schatz-Oblig.	"	"	"	"	"
Finnl. 4 pCt. Slb.-Anleihe	"	"	"	"	"
Bankbillete - - - - - - - -	"	"	"	"	"
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Oblig.	"	"	"	"	"
Actien-Preise.					
Eisenbahn-Actien. Prämie			"		
pr. Actie v. Rbl. 125:	"	.	"	"	"
Gr. Russ. Bahn, volle Ein-		"	"	"	"
zahlung Rbl. - - - -	"	"	"	"	"
Gr. Rss. Bahn, v. E. Rb. 37½	"	"	"	"	"
Riga-Dünab. Bahn Rbl. 25		"	"	"	"
dito dito dito Rbl. 50	"	"	"	"	"

Redacteur Klingenberg.

Der Druck wird gestattet. Riga den 21. September 1860. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубли с., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 107. Середа, 21. Сентября — **Mittwoch, 21. September 1860.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — **Officieller Theil.**

Отдѣлъ мѣстный. — **Locale Abtheilung.**

Veränderungen hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen &c.

Mittelst Allerhöchsten Ukases vom 24. August c. ist auf Verwenden des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements dem Rigaschen erblichen Ehrenbürger, Sachsen-Coburg-Gothaschen Baron Iwan Wöhrmann, das russische erbliche Adelsrecht mit dem Titel eines Barons verliehen worden.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Da der Preußische Unterthan, Handelsmann Wilhelm Christian Wicht die Anzeige gemacht hat, daß sein und seiner Familie Aufenthaltsschein d. d. 17. September 1859, Nr. 3080, ihm abhanden gekommen, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom stellvertretenden Gouvernements-Chef beauftragt, ihm den erwähnten Aufenthaltsschein im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwaigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 7526.

* * *

Sämmtliche Polizeibehörden und Guts-Verwaltungen des Livländischen Gouvernements werden vom stellv. Livländischen Civil-Gouverneur hierdurch beauftragt, nach dem zeitweilig beurlaubten Gemeinen des Alt-Ingermannländischen Infanterie-Regiments des General-Adjutanten Fürsten Mentschikow, Jefim Tscharkow Nachforschungen anzustellen und im Falle der Ermittelung desselben über seinen Wohnort dem Livländischen Civil-Gouverneur zu berichten. Nr. 7581.

Anordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden und amtlicher Personen.

Da in der Bauschule der Ober-Verwaltung der Wege-Communication und öffentlichen Bauten eine Stelle für einen Zögling aus Livland frei geworden ist, so werden Diejenigen vom Livländischen Adel, welche in diese Anstalt einzutreten wünschen, ersucht, sich sogleich und spätestens bis zum 20. October d. J. im Livländischen Landraths-Collegio melden zu wollen. — Ein solcher Candidat muß den bestehenden Verordnungen gemäß 13 bis 16 Jahr alt und völlig gesund sein, auch die gehörigen Kenntnisse besitzen, hinsichtlich welcher die nähern Bedingen in der Ritterschafts-Canzellei einzusehen sind und endlich die erforderlichen Atteste, wie sie das Patent vom 22. September 1832, Nr. 100/4104, vorschreibt, beibringen. Nr. 491. 1

Riga im Ritterhause, am 7. September 1860.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat wird auf desfallsiges geziemendes Ansuchen desmittelst zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der hiesige Kaufmann dritter Gilde Hans Ludwig Henningson und dessen Ehegattin Amalie Henningson geb. Bohne die zwischen ihnen bestandene eheliche Gütergemeinschaft vertragsmäßig dergestalt aufgehoben haben, daß Letztere, Amalie Henningson, auf alle Rechte an dem bisherigen gemeinschaftlichen Vermögen verzichtet, von jetzt aber sich hinsichtlich des Vermögens vollständig von ihrem gedachten Ehemanne separirt hat.

Dorpat-Rathhaus, am 9. September 1860.
Nr. 1016.

Proclamata.

Von dem Livländischen Hofgerichte ist zufolge eingegangener Benachrichtigung des Kais. Königl. städtischen delegirten Bezirksgerichts zu Innsbruck über das zu Innsbruck am 21. Juli (2. August) d. J. erfolgte Ableben des Livländischen Edelmanns Otto von Löwenstern ver-



fügt worden, die von defuncto laut hofgerichtlicher Resolution vom 16. Februar 1859 sub Nr. 430 allhier deponirte letztwillige Bestimmung in gesetzlicher Vorschrift des Provinzial-Codex der Ostsee-Gouvernements Theil I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und der Königlich-Schwedischen Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 pag. der L.-O. 429 und 431 hierselbst bei dieser Oberbehörde am 29. September d. J. zu gewöhnlicher Sitzungszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen: Als welches Allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht betheiligten mit der Eröffnung desmittelst bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider die dergestalt öffentlich zu verlesende letztwillige Bestimmung des weiland Otto von Löwenstern aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Ende in den oballegirten Gesetzen offen gelassenen und vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung der letztwilligen Bestimmung an gerechnet, allhier bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Wonach sich ein Jeder, den solches angeht, zu achten hat. Nr. 3293. 3

Riga-Schloß, den 1. September 1860.

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Di. Adv. Büngner mand. noie. des hiesigen Kaufmanns und Aeltesten großer Gilde Konstantin Kuchczinsky ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter, sich auf dem, ehemals dem Töpfermeister Georg Friedrich Schweichler gehörig gewesenen, modo von impetranti acquirirten, allhier in der St. Petersburger Vorstadt an der Mühlen- und kleinen Lazarethgasse sub Nr. 9 der Polizei und Nr. 724 der vorstädtischen Brand-Assecurationscasse belegenen Wohnhause annoch ingrossirt befindenden zwei Capitalforderungen, nämlich:

1816, den 8. December für den Herrn Artillerie-Unterzeugwärter 10. Classe Hermann von Ehlert, 1400 R. S.;

1819, den 28. März für den Herrn Artillerie-Stabs-Capitain Luka Nesedjew Semenow, 3890 Rbl. B.-Ass.;

nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen Capitalforderungen irgend eine Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 18. Februar 1861 bei diesem Landvogteigerichte in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten, unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet werden.

So geschehen, Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 18. August 1860. Nr. 275. 3

Torge.

Von dem Livl. Hofgerichte ist verfügt worden, daß in Folge ergangener hofgerichtlicher Publication vom 10. Januar 1857 sub Nr. 75 allhier öffentlich versteigerte, im Audernschen Kirchspiele des Pernauschen Kreises belegene Gut Woldenhof sammt Appertinentien und Inventarium gemäß ergangener Vorschrift des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 18. Juni d. J. sub Nr. 1895 auf's Neue allhier bei dem Livländischen Hofgerichte zur gewöhnlichen Sessionszeit der Behörde rechtsüblich in dreien Torgen am 12., 13. und 14. December d. J., und falls im dritten Torge auf die Abhaltung eines Peretorges angetragen werden würde, in einem sodann am 15. December darauf folgenden Peretorge unter nachstehenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot zu stellen, nämlich

1) das auf das Gut Woldenhof nebst Appertinentien und Inventarium, wie letzteres in einem allhier einzusehenden Verzeichnisse specificirt ist, in ungetrennter Summe in Silberrubeln geboten werde;

2) daß der meistbietliche Käufer des Gutes die gegenwärtigen, so wie die etwa erst künftig aufzuerlegenden Kronsabgaben und sonstigen Kosten des Kaufes aus seinen eigenen Mitteln, ohne alle Abrechnung vom Meistbotsschillinge allein trage;

3) daß Käufer das Gut sammt Appertinentien und Inventarium in dem zur Zeit des Meistbots vorfindlichen Zustande zu empfangen, wegen etwaiger Prä- und Repräntensionen aus der Zeit von der Subhastirung bis zur Guts-Einweisung aber sich mit dem bisherigen Inhaber des Gutes und dessen Inventars für eigene Gefahr und Rechnung auseinander zu setzen habe, ohne dafür irgend eine Schadloshaltung aus dem Meistbotsschillinge beanspruchen zu dürfen, auch Nachrechnungen aus der bis zur jetzigen Subhastirung vorausgegangenen Verwaltung des Gutes zu machen nicht berechtigt sein soll;

4) daß Meistbieter, zur Vermeidung des bei etwaiger seiner Zahlungssäumigkeit sofort für dessen Gefahr und Rechnung zu bewerkstelligenden abermaligen Verkaufs des meistbietlich erstandenen Gutes sammt Appertinentien und Inventar, die Kronsabgaben vom Kauf sofort nach erhaltenem Zuschlage, den Meistbotsschilling aber innerhalb sechs Wochen vom Tage des Zuschlages allhier bei dem Livländischen Hofgerichte baar einzuzahlen verbunden sei, worauf erst die Einweisung des Gutes und zwar lediglich für Kosten des meistbietenden Käufers geschehen soll; endlich

5) daß der Zuschlag sofort nach beendigtem dritten Torge oder etwa darauf folgenden Peretorge, wenn auf dessen Abhaltung etwa angetragen werden würde, dem Meistbieter ertheilt werden soll.

Vorstehendes wird zu dem Ende hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit gesetzlich zulässige und nach Art. 876 Thl. II des Prov.-Codex der Ostsee-Gouvernements zum eigenthümlichen Besitz eines Livländischen Rittergutes berechtigte Kaufliebhaber sich zu den oben angezeigten Torgterminen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte einfinden und Bot und Ueberbot verlautbaren, darauf aber des Zuschlages und ferner Rechtlichen gewärtig sein mögen. Nr. 3410. 3

Riga-Schloß, den 12. September 1860.

* * *

Vom Baltischen Domainenhof wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, da in Gemäßheit einer Vorschrift des 2. Departements der Reichsbesitzlichkeiten die zum Dünamünde-Trinkhaus gehörige im Jahre 1847 erbaute Badestube verkauft werden soll, die desfallsigen Torge am 13. und 17. October d. J. bei diesem Domainenhofe abgehalten werden sollen, zu welchen sich die etwaigen Kaufliebhaber unter Beibringung der erforderlichen Salogge zeitig beim Domainenhofe mit ihren Gesuchen zu melden haben.

Riga-Schloß, den 17. September 1860.

Nr. 12,968. 3

Immobilien-Verkauf.

Am 4. October d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Vogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga der zur Concursmasse des Kaufmanns E. v. Trompowsky gehörige, an das 1. Quartier des 2. Stadttheils angrenzende, rechts von der Alexanderstraße und an einer neu errichteten Straße belegene, mit der Grundnummer V bezeichnete, 206 Q.-Faden 46 Q.-Fuß enthaltende Bauplatz, unter den in termino licitationis zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Der Grundplatz ist in natura abgesteckt und bezeichnet und die Charte desselben zugleich mit den Verkaufs- und Bau-Bedingungen in der Canzellei des Vogteigerichts einzusehen. Nr. 386. 2

Riga-Rathhaus im Vogteigericht den 5. September 1860.

4. Октября сего года, въ 12 часовъ полудня, въ Рижскомъ Фохтейскомъ Судѣ продаваться будетъ съ публичнаго торга съ условіями какія объявлены будутъ на торгу, принадлежащее къ конкурсной массѣ купца Э фонъ Тромповскаго строевое мѣсто подъ грунтовымъ нумеромъ V-мъ, величиною 206 кв. сажень 46 кв. футовъ, состоящее въ смежности съ 1. кварталомъ 2. городской части, на право отъ Александровской улицы и по вновь устроенной улицѣ. Это грунтовое мѣсто обозначено и отмѣчено въ натурѣ и карту онаго можно видѣть въ Канцеляріи Фохтейскаго Суда, вмѣстѣ съ условіями о продажѣ и о производствѣ на семъ грунтѣ построекъ.

Дано въ Рижской Ратушѣ въ Фохтейскомъ Судѣ 5. Сентября 1860 года.

№ 386. 2

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben am 17. October d. J. zur gewöhnlichen Sessionszeit die zum Nachlasse des verstorbenen Werroschen Kaufmanns 3. Gilde und erblichen Ehrenbürgers, weiland Herrn Bürgermeisters Gustav Stein gehörigen, aus einem neu erbauten Wohnhause von Holz und einem steinernen Magazingebäude bestehenden, in der Stadt Werro auf den Grundplätzen sub Nr. 14 und 15 belegenen Immobilien sammt dem Nutzungsrechte des Gartenplatzes sub Nr. 13 nebst dabei befindlicher, ebenfalls als Garten benutzten Lehmgrube zur Ermittelung deren wahren Werthes auf Ansuchen der Erben defuncti zum öffentlichen Ausbote gestellt werden sollen. Nr. 945.

Werro-Rathhaus, den 3. September 1860. 2

Auction.

Von der Commission zur Abtragung der Festungswerke wird hierdurch bekannt gemacht, daß Mittwoch den 28. September d. J. um 1 Uhr Mittags im technischen Büreau dieser Commission (ehemalige Artillerie-Kaserne) circa 40 Cubikfaden Bruchsteine, welche bei der Sturmkaserne gestapelt sind, dem Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen.

Riga, den 20. September 1860. Nr. 165. 3

* * *



Die aus dem bei dem Gute Alt-Salis gestrandeten Dampfschiffe „Fürst Suworow" geretteten und geborgenen Gegenstände, bestehend aus verschiedenen Schnittwaaren und anderen werthvollen Gegenständen, sowie das Wrack des Schiffes selbst sollen am 12. October d. J. auf dem Gute Hainasch meistbietlich in öffentlicher Auction versteigert werden, worüber von dem Wolmarschen Ordnungsgerichte hierdurch Bekanntmachung ergeht. Wolmar, den 5. September 1860. Nr. 5526. 2

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts wird Dienstag den 27. September, Morgens $11^1/_2$ Uhr, an der Ziegelsteinkaje, unweit der Schleuse, eine Partie Stettiner Schlemmkreide gegen baare Zahlung meistbietend verkauft werden. 3

Fr. Meuschen.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das B.-B. des verabschiedeten Soldaten Uljan Astafjew Alexejew vom 29. Juli 1860, Nr. 459, auf 2 Jahre.

Die Legitimation der erblichen Ehrenbürgerin Friederike Powitz geb. Müller vom 25. October 1856, Nr. 156.

Das Billet der Soldatentochter Anna Iwanowa Grigorjewa vom 15. Februar 1858, Nr. 86, auf 2 Monate.

Das dem auf zeitweiligen Urlaub entlassenen Gemeinen Jahn Andres Preis am 30. April 1860 auf 1 Jahr ertheilte Paßbureaubillet.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Maurergesellen Theodor Sterzing und Hermann Heinrich Gustav Bartels, Johann Reim, Schlossergesell Robert Bernhard Lehmann, Dr. Carl Gieswein, erbl. Ehrenbürger Agronom Ludwig Theodor Stephany, Maschinenfabrikant Louis Schönherr, Johann Baumann, Stellmachergesellen Carl Gottlob Galle und Gustav Siewert, Titulairrath Dmitri Iwanows Sohn Stepanow, Wilhelm Heinrich Bernhard Minz, Schlachtergesell Joachim Heinrich (Hoepner) Höpner, Friederike Birkenhahn, Demoiselle Louise Margaretha Sophia Buriam, 3

Musikanten Martin Wendrat, Johann Weslak und Franz Schiep, Maurergesell Peter Jürgens, Portraitmaler Johann Timm, Equilibrist Johann B. Glückswerth, Fabrikant James Collier, Ingenieur Henry Longman, Maurergesellen Heinrich Georg Carl Reb, Peter Caecelio Eduard Schönfeldt, Johann Wilhelm Jensen, Johann Conrad Klinge, August Klamt, Otto Julius Pohl, Spinnmeister Asa Bradbury nebst Frau Elisabeth und Kindern, Conditor Anton Fried. Wilh. Stackemann, 2

Otto Leo Weigel, Mühlenbaumeister Knuth, Acrobat Henry Walker, Equilibrist Carl Eichler nebst Frau Sophie und zwei Kindern, Maurergesellen: Hans Friedrich Heinrich Klüver, Wilhelm Reimer Heinrich Siemers, Johann Carl Ludwig Briese, Friedrich August Hermann Haym, Friedrich Berthold Hurthe, Friedrich Wilhelm Kalisch, Johann Carl August Loeschmann, Wilhelm Moewing, Carl Ferdinand August Neumann, Robert August Noack, Ferdinand Schulze, Carl Sydow, Joseph Weinhold, Johann Ferdinand Carl Wendt, Carl Friedrich Wilhelm Braun, Julius Otto Klement, Friedrich Langnick, Friedrich Wilhelm Schulze, Carl August Ferdinand Richter, August Heinrich Göttschalk, Hermann Julius Charles, Friedrich August Schöneberg, Albert Schöneberg, Johann Carl Gottfried Wolff, Johann Wilhelm Christian Richter, August Joh. Friedr. Kollasch, 2

nach dem Auslande.

Dementi Iwanow, Iwan Wasiljew, Alexander Wasil Lowägin, Trafim Wasiljew Lowägin, Fedor Anisim Jesanew, Pawel Matwejew Klimanski, Ameljan Jakowlew, Heinrich Carl Popp, Eduard Christian Schmidt, Equilibrist Johann Baptist Dubsky, Voltigeur Johann Kober nebst Frau, Acrobat Peter Schmidt nebst Frau, Alexei Iwanow Basilewitsch, Fritz Saltzmann, Heinrich Emil Scherff, Constantin Hasenjäger, Johann Stephany, Mahomed Ben-Said nebst Familie, Eduard Carl Robert Bidder, Johann Friedrich Pinx, Friedrich Wilhelm Bastian, Andrei Petrow Lewtesch nebst Frau, Dmitri Artemjew Rudometow, Wasil Wasiljew Waulin Tschupätow, Johann Wilhelm Buhrmann, Jossel Rubenowitsch Abramson, Emilie Horwat, Adolph Robert Steffens, Iwan Lwow Schwedow, Afonas Iljin Morewski, Anna Iwanowa Ribakowa, Wilhelm Bartho, Cigarrenmachergesell Christian Abramowitsch, Anton Wasil Lowägin,

nach andern Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgt für die Stadt Riga und die Magistråte Livlands der Schragen der Rigaschen Gewerks-Burschen.

Für den Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungs-Rath **B. Poorten.**

Aelterer Secretair: **A. Blumenbach.**